

e-Aktendeckel

Eingangsdatum: 09.01.2026
Anhängigkeitsdatum: 09.01.2026

Sachgebiet: 39 sonstiger Verfahrensgegenstand

Verfahrensart: Klageverfahren

Streitwert: 708,10 Euro

Verfahrensstatus: weggelegt

In dem Rechtsstreit

Olaf Rodak, Schnellerstraße 112, 12345 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmanndamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 777

gegen

Jan Nolte, Nordseestraße 12, 10823 Berlin
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helmut Niggemann**, Friesenstraße 1, 10965 Berlin, Gz.: GGG

Termine:

Datum	Terminsart	Uhrzeit von	Raum
25.03.2026 (aufgeh.)	Güteverh./früher 1. Termin	10:00	AG302/3. Etage

Frühere Aktenzeichen:

25-1234567-0-0	Amtsgericht Wedding	Mahnbescheid vom 09.11.2025 zugestellt am 12.11.2025
----------------	---------------------	---

Verfahrenserhebungs-Nr. 3

27 C 3/26



/27 C 3_26/Hauptakte/

Amtsgericht Wedding
- zentrales Mahngericht -
Berlin-Brandenburg
Brunnenplatz 1
13343 Berlin

Mahnsache: Olaf Rodak
gegen: Jan Nolte
Gesch.-Nr.: 25-1234567-0-0

A b g a b e v e r f ü g u n g

vom: xx.xx.20xx

Amtsgericht Schöneberg
- Zivilabteilung -
10820 Berlin

xx.xx.20xx
Sch

In obiger Sache erhalten Sie einen Aktenausdruck gem. § 696 Abs. 2 ZPO. Für folgenden Antragsgegner liegen die Voraussetzungen zur Abgabe des Verfahrens nach Widerspruch vor:

Jan Nolte

Wegen dieses Antragsgegners wird der Rechtsstreit zur Durchführung des streitigen Verfahrens von Amts wegen abgegeben.

...

Rechtspfleger

Hinweise:

- Bitte senden Sie die auf der letzten Seite vorbereitete Übernahmebestätigung zurück.
- Geschäftszeichen des Antragstellers/Prozessbevollmächtigten 777 – Bitte bei Schreiben an diese Partei/en angeben

Am 09.11.2025 wurde ein

Mahnbescheid

erlassen, der dem Antragsgegner am 12.11.2025 mit folgendem Inhalt zugestellt wurde:

Antragsteller:

Herr Olaf Rodak
Schnellerstraße 112
12345 Berlin

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann
Willmanndamm 10, 10827 Berlin
Geschäftsz.: 777

Antragsgegner:

Herrn
Jan Nolte
Nordseestraße 12
10823 Berlin

Amtsgericht Wedding
- zentrales Mahngericht -
Berlin-Brandenburg
Brunnenplatz 1
13343 Berlin

Mahnsache: Olaf Rodak
gegen: Jan Nolte
Gesch.-Nr.: 25-1234567-0-0

A b g a b e v e r f ü g u n g

vom: xx.xx.20xx

I. Hauptforderung: ...
II. Kosten: ...
III. Nebenforderungen: ...
IV. Zinsen: ...

Summe: ... €

...

Kosten: (Streitwert: 708,10 €)

1. Gerichtskosten ...
2. Kosten des Antragstellers: ...
3. Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandskosten: ...

Gesamtkosten: ... €

Als Prozessgericht, an das im Falle des Widerspruchs das Verfahren abgegeben wird, ist benannt: Amtsgericht Schöneberg – Zivilabteilung – 10823 Berlin

...

Rechtspfleger

Gerichtssiegel

.....

Ende der im Mahnbescheid enthaltenden Angaben

.....

Verfahrensablauf:

09.11.2025: Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids eingegangen ...
09.11.2025: Mahnbescheid erlassen
09.11.2025: Ausfertigung des Mahnbescheides zur Zustellung abgesandt an ...

...

12.11.2025: Zahlungseingang (Zahlungsanzeige) *****38,00 €

...

15.11.2025: Widerspruch eingegangen ...

16.11.2025: Zustellungsurkunde eingegangen
Zustelldatum: 12.11.2025

...

27 C 3/26

Verfügung

1. Anforderung Anspruchsbegründung fertigen:

der Rechtsstreit ist hierher abgegeben worden.

Der Antragsgegner hat gegen den Mahnbescheid des Mahngerichts Amtsgerichts Wedding (Az: 25-1234567-0-0) am 15.11.2025 Widerspruch (Eingangsdatum) erhoben.

Gemäß §§ 697, 253 ZPO wird Ihnen aufgegeben, **binnen zwei Wochen** nach Zugang dieses Schreibens den im Mahnbescheid bezeichneten Anspruch, soweit gegen den Mahnbescheid Widerspruch eingelegt wurde, in einer der Klageschrift entsprechenden Form zu begründen. Gemäß § 253 Abs. 2 ZPO muss insbesondere die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie ein bestimmter Antrag enthalten sein. Für den Fall, dass der Antrag in der Anspruchsbegründung hinter dem ursprünglichen Mahnantrag zurückbleibt, gilt der Antrag insoweit als zurückgenommen (§ 697 Abs. 2 S. 2 ZPO).

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an.

Bitte reichen Sie ohne ausdrückliche Anordnung oder gesetzliche Verpflichtung Anlagen nur in Abschrift und nicht im Original ein. Papierdokumente können bei elektronischer Aktenführung sechs Monate nach der Digitalisierung vernichtet werden. Sollte eine Einreichung im Original ausnahmsweise notwendig sein, wird um eindeutige Kennzeichnung und Hinweis auf ein Rücksendungsbegehren gebeten.

2. Schreiben an Antragsgegner fertigen:

der Rechtsstreit ist hierher abgegeben worden.

Sie haben gegen den Mahnbescheid des Mahngerichts Amtsgerichts Wedding (Az. 25-1234567-0-0) am 15.11.2025 Widerspruch (Eingangsdatum) erhoben.

Gemäß §§ 697, 253 ZPO ist dem Antragsteller aufgegeben worden, binnen zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens den im Mahnbescheid bezeichneten Anspruch, soweit gegen den Mahnbescheid Widerspruch eingelegt wurde, in einer der Klageschrift entsprechenden Form zu begründen.

3. Anforderung Anspruchsbegründung hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigter des Klägers: Andreas Stephan Hermann formlos (elektronisch)

4. Schreiben an Antragsgegner hinausgeben an:

Beklagter: Jan Nolte

formlos

5. Vermerk: Kostenvorschuss gezahlt Kosten Bl. 1

6. Wiedervorlage 6 Monate



AG3_Dozent, JSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

zu 3. + 4. gef. + ab
AG3_Dozent
Justizsekretär
Datum: xx.xx.20xx

RA Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

Willmannsdamm 10
10827 Berlin
Telefon: 030 / 36442760
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin



Mein Zeichen
(Bitte stets angeben)
777

Berlin, xx.xx.20xx

In dem Rechtsstreit
Rodak ./. Nolte
AZ: _____ C 3/26

wird **beantragt**,
den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 708,10 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB seit Zustellung des Mahnbescheides zu verurteilen.

Des Weiteren wird als Nebenforderung **beantragt**,
den Beklagten zur Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 120,67 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB seit Zustellung des Mahnbescheides zu verurteilen.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkenntnisses **beantragt**,
den Beklagten durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Begründung:

Der Kläger ist Halter und Eigentümer eines Fahrrades, mit dem er am xx.xx.20xx gegen 17:20 Uhr in 10787 Berlin-Schöneberg auf der Kurfürstenstraße von der Nürnberger Straße kommend in Richtung An der Urania fuhr.

Auf Höhe der Kurfürstenstraße 100 befand sich eine von dem Beklagten, der ein Bauunternehmen betreibt, aufgestellte Baustelle, die mittels Sperrgittern abgesichert war.

Da einer der für die Sperrgitter am Boden befindlichen, schweren, Verankerungsklotze zu weit auf der Fahrbahn lag, übersah der Kläger aufgrund zu dieser Jahreszeit auch starken Laubaufkommens auf der Fahrbahn dieses in die Fahrbahn hineinragende Hindernis und fuhr dagegen, sodass er zu Fall all kam, sein Fahrrad beschädigt wurde und er sich hierbei verletzte.

Der Verkehrsunfall wurde sodann durch Polizeibeamte in Berlin zum Aktenzeichen 12345 polizeilich aufgenommen.

Beweis für alles Vorbenannte:

1. Beiziehung der polizeilichen Akte 12345
2. Zeugnis des unfallaufnehmenden Polizeibeamten POM Schmidt, zu laden über den Abschnitt 1
3. Parteianhörung des Klägers

Das Absperrgitter befand sich auf der rechten der drei Geradeausspuren, wobei der eine hier den Sturz verursachende Verankerungsklotz auch noch deutlich in die mittlere Spur hineinragte, auf der dann der Kläger fuhr, da die rechte Spur durch die Absperrgitter gesperrt war.

Beweis: wie zuvor

Der Kläger wandte sich zunächst an das für derartige Baustellen zuständige Tiefbauamt und meldete wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht Schadensersatzansprüche an, wobei das zuständige Bezirksamt Mitte von Berlin dann mit Schreiben vom xx.xx.20xx die Schadensersatzansprüche gegen das Land Berlin mit der Begründung ablehnte, dass beim turnusmäßigen Belaufen vor dem

Geschehen (xx.xx.20xx) am xx.xx.20xx die Baustellenabspernung noch vorschriftsmäßig stand, insbesondere kein Verankerungsklotz auf die angrenzende Fahrspur herausragte und insoweit das Land Berlin seiner Überwachungspflicht nachgekommen ist.

Weiter wurde ausgeführt, dass der Sachverhalt nur die Schlussforderung zulässt, dass der Verankerungsklotz nach dem Begehen (xx.xx.20xx) verschoben worden ist, wofür das Land Berlin nicht haftbar gemacht werden kann. Der Beklagte war mit der Sicherung der Baustelle beauftragt.

Beweis: Schreiben des Bezirksamt Mitte von Berlin an den Prozessbevollmächtigten Hermann vom xx.xx.20xx in Kopie als Anlage K1

Sodann wurde durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers das benannte Bauunternehmen, der hiesige Beklagte, mit Schreiben vom xx.xx.20xx angeschrieben, der Sachverhalt mitgeteilt und der Beklagte aufgefordert, die Schadensersatzansprüche des Klägers anzuerkennen und dieses Schreiben ggf. einer bestehenden Versicherung weiterzuleiten.

Beweis: Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers an den Beklagten vom xx.xx.20xx in Kopie als Anlage K2

Der Beklagte antwortete zunächst über Herrn Rechtsanwalt Kerber, dass zunächst noch die Ermittlungsakte angefordert werde.

Beweis: Schreiben des RA Kerber an den Prozessbevollmächtigten des Klägers vom xx.xx.20xx in Kopie als Anlage K3

Weitere Schreiben des Beklagten erhielt der Kläger in der Folge nicht, stattdessen wandte sich die Allianz Haftpflichtversicherung des Beklagten an den Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Faxschreiben vom xx.xx.20xx, in dem die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht bestritten wurde und Ersatzansprüche nicht anerkannt wurden.

Beweis: Schreiben Allianz Versicherung an den Prozessbevollmächtigten des Klägers vom xx.xx.20xx in Kopie als Anlage K4

Da keine weitere Reaktion des Beklagten bzw. seines beauftragten Rechtsanwalts erfolgte und auch die Haftpflichtversicherung des Beklagten die Ansprüche abgelehnt hatte, wurde sodann gerichtlicher Mahnbescheid beantragt.

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger Reparaturkosten an seinem beschädigten Fahrrad in Höhe von 208,10 € sowie für seine durch den Sturz erlittenen Verletzungsfolgen (Schmerzensgeld) in Höhe von 500,00 € geltend.
Zinsen auf diese Klageforderung werden in gesetzlicher Höhe ab Zustellung des Mahnbescheides geltend gemacht.

Durch den Sturz wurde insbesondere das vordere Rad samt Felgen, Speichen und Schlauch beschädigt. Der diesbezügliche Kostenvoranschlag beläuft sich auf 208,10 €.

Beweis: Kostenvorschlag für Reparatur des klägerischen Fahrrades vom xx.xx.20xx in Kopie als Anlage K5

Der Kläger hatte sich nach der Unfallaufnahme unverzüglich in die Rettungsstelle des Wenckebach-Klinikums Vivantes begeben, wo deutliche sichtbare, schmerzhafte Prellmarken insbesondere im Bereich des vorderen linksseitigen Brustkorbes, Schürfung im Bereich der Patella 5x3 cm, peripatallär links und im Bereich der vorderen Tibiakante links (2x1 cm) auch dort kein Anhalt für Fraktur, kein Erguss, kein Anhalt für Bänderläsionen bzw. Menisukusläsion kommt, somit also: Prellungen der linken Brust, Schürfungen des linken Knies, diagnostiziert wurden. Der Kläger hatte über mehrere Tage noch starke Schmerzen und musste alle 8 Stunden Schmerzmittel (Paracetamol 500) nehmen. Insoweit wird hier ein Schmerzensgeld in Höhe von 500,00 € als angemessen eingefordert. Zinsen werden auch bezüglich dieses Schmerzensgeldbetrages ab Zustellung des Mahnbescheides geltend gemacht.

Der Beklagte hat dem Kläger die hier geltend gemachten Schadensersatzansprüche zu erstatten, denn er ist seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen. Es ist nachzuweisen, dass durch die Begehung durch Mitarbeiter des Bezirksamtes am xx.xx.20xx der Verankerungsklotz nicht in die danebenliegende (mittlere) Fahrbahn hereinragte, dies aber beim Unfall am xx.xx.20xx der Fall war.

Der Beklagte als Verantwortlicher der Baustelle hatte es offensichtlich versäumt, hier regelmäßig, insbesondere im Hinblick auf die in den Fliesverkehr hineinreichende und die rechte Spur sperrende Baustellenabspernung auf solche Gefahrenstellen hin zu überprüfen.

Insoweit liegt hier ein Verstoß der Verkehrssicherungspflicht vor, insbesondere, wenn hier hinzukommt, dass durch starken Laufabfall die Fahrbahndecke mit erheblichem Laub in einer Art bedeckt war, dass hier sogar der gesamte in die mittlere Fahrbahn hineinragende Verankerungsklotz vom Laub bedeckt und nicht zu sehen war.

Dem Kläger sind unter Zugrundelegung des hier geltend gemachten Schadensersatzanspruchs in Höhe von 708,10 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten von einer 1,3 Geschäftsgebühr gemäß §§ 2, 13, 14 RVG i. V. m. Nr.: 2300 VV RVG in Höhe von 84,50 € Post- und Telekommunikationsentgelte Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 16,90 € sowie 19 % Mehrwertsteuer gemäß Nr. 7008 VV RVG in Höhe von 19,27 €, somit vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 120,67 € entstanden, die hier als Nebenforderung geltend gemacht werden. Zinsen werden auch diesbezüglich in gesetzlicher Höhe ab Zustellung des Mahnbescheides geltend gemacht.

Der Kläger ist von Beruf Lehrer und diesbezüglich nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wurden mit Rechnung Nr. 111/20xx auch an den Prozessbevollmächtigten des Klägers überwiesen.

Beweis im Bestreitensfalle: Vorlage der Rechnung sowie der entsprechenden Kontoauszüge

Nach alledem ist die Klage vollauf begründet.

Sollte das Gericht in dem einen oder anderen Punkt noch weiteren Vortrag für erforderlich halten, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Hermann

Andreas Stephan Hermann
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Helmut Niggemann**Friesenstraße 1, 10965 Berlin****Tel: (030) 6270027 Fax: (030) 62 70 92 09**

Berliner Volksbank (BLZ 100 900 00) Kto. 987 654 3211

BIC: BEVODEBB IBAN: DE81 1009 0000 9876 5432 11

RA Helmut Niggemann, Friesenstraße 1, 10965 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

xx.xx.20xx
Sch

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

_____ C 3/26

GGG

xx.xx.20xx

In Sachen
Rodak ./. Nolte

bestelle ich mich zum Prozessbevollmächtigten des Beklagten und erkläre in dessen Namen

Verteidigungsbereitschaft.

Die Anträge und Begründung bleiben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Niggemann

Helmut Niggemann
Rechtsanwalt

27 C 3/26

Verfügung

In Sachen

Rodak, O. ./ Nölte, J. wg. Forderung

I.

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheins einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender früher erster Termin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 25.03.2026	10:00 Uhr	Sitzungssaal AG302, 3. Etage, Schulungsstadt_3

notiert

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. An die **beklagte Partei** ergehen gemäß §§ 271, 275, 277, 495, 496, 697 Abs. 2 ZPO die folgenden **Aufforderungen**:

- 2.1. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von

zwei Wochen

ab Zustellung dieser Verfügung schriftlich zu **erwidern**, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Die beklagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also ver-

spätet eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden. **Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.** Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen. Die beklagte Partei kann ihre Erklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abgeben. Falls sie zu Protokoll der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wird, so muss das Protokoll innerhalb der genannten Frist bei dem Amtsgericht Schulungsstadt 3 als Prozessgericht eingehen.

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:
Die Parteien erhalten den Hinweis ...

II. Wiedervorlage mit Eingang, spätestens zum Termin



Richterin Schulungsstadt 3
Richterin am Amtsgericht

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter des Klägers: Andreas Stephan Hermann	1	Beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 11.02.2026, Ladung zum Termin vom 25.03.2026	Verteidigungsabsicht	formlos	
Prozessbevollmächtigter des Beklagten: Helmut Niggemann	1	Beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 11.02.2026, Ladung zum Termin vom 25.03.2026	Anspruchsbe-gründung	zustellen (EB (Post))	

11.02.2026, AG3_Dozent, JSekr



Empfangsbekennntnis

Geschäftszeichen:

_____ C 3/26

Amtsgericht Berlin Schöneberg



In Sachen

Radak, O. ./I. Nolte, J. wg. Forderung

bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

Nr.	Typ	Datum des Schreibens	Anzeigenname
1	Zustelldokument		Anschreiben zustellen
2	Zustelldokument		eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom xx.xx.20xx, Ladung zum Termin vom xx.xx.20xx

Datum:

xx.xx.20xx

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Helmut Niggemann (Unterzeichner/in)

Geschäftszeichen: GGG

Helmut Niggemann (Zustellungsempfänger/in)

NachrichtenID der Justiz:

a26d205e0f304838b4ad8dd5aa7ae07a

RA Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

Amtsgericht Mitte
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

Willmannsdamm 10
10827 Berlin
Telefon: 030 / 36442760
Sprechzeiten nach Vereinbarung

.....
Mein Zeichen
(Bitte stets angeben)

777

Berlin, xx.xx.20xx

**xx.xx.20xx
Sch**

In dem Rechtsstreit
Rodak ./. Nolte

AZ: _____ C 3/26

im Namen meines Mandanten wird die Klage zurückgenommen.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Hermann

Andreas Stephan Hermann
Rechtsanwalt

27 C 3/26

Verfügung

In Sachen

Rodak, O. ./ N. Nolte, J.

1. Der Termin vom

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 25.03.2026	10:00 Uhr	Sitzungssaal AG302, 3. Etage, Schulungsstadt_3

wird aufgehoben.

Grund:
Klagerücknahme

2. Abladen

3. 3 Wochen



Richterin Schulungsstadt 3
Richterin am Amtsgericht

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Andreas Stephan Hermann	1	Beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 11.02.2026		formlos (elektr.)	
Helmut Nigge- mann	1	Beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 11.02.2026	Klagerücknahme	formlos	

11.02.2026, AG3_Dozent, JSekr

Sch

Rechtsanwalt Helmut Niggemann**Friesenstraße 1, 10965 Berlin****Tel: (030) 6270027 Fax: (030) 62 70 92 09**

Berliner Volksbank (BLZ 100 900 00) Kto. 987 654 3211

BIC: BEVODEBB IBAN: DE81 1009 0000 9876 5432 11

RA Helmut Niggemann, Friesenstraße 1, 10965 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

_____ C 3/26

GGG

xx.xx.20xx

In Sachen
Rodak ./. Nolte

ich beantrage, die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger nach Klagerücknahme aufzuerlegen.

Der Klägervertreter hat bereits seine Zustimmung erklärt.

*Niggemann*Helmut Niggemann
Rechtsanwalt

Amtsgericht Schulungsstadt 3

Az.: 27 C 3/26



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Olaf Rodak, Schnellerstraße 112, 12345 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmanndamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 777

gegen

Jan Nolte, Nordseestraße 12, 10823 Berlin
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helmut Niggemann**, Friesenstraße 1, 10965 Berlin, Gz.: GGG

hat das Amtsgericht Schulungsstadt 3 durch die Richterin am Amtsgericht
Richterin Schulungsstadt 3 am 11.02.2026 beschlossen:

1. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf 708,10 € festgesetzt.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO. Die Klage ist zurückgenommen worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Schulungsstadt 3
Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt

oder bei dem

Landgericht Schulungsstadt 3
Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Schulungsstadt 3
Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin Schulungsstadt 3
Richterin am Amtsgericht

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter des Klägers: Andreas Stephan Hermann	1	Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 11.02.2026	Kostenantrag	zustellen (EB (Post))	
Prozessbevollmächtigter des Beklagten: Helmut Niggemann	1	Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 11.02.2026		formlos (elektr.)	

11.02.2026, AG3_Dozent, JSekr



Empfangsbekanntnis

Geschäftszeichen:

_____ C 3/26
Amtsgericht Berlin Schöneberg



In Sachen

Rodak, O. ./ N. Nolte, J. wg. Forderung

bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

Nr.	Typ	Datum des Schreibens	Anzeigenname
1	Zustelldokument		Anschreiben zustellen
2	Zustelldokument		eine beglaubigte Abschrift des Kostenbeschlusses vom xx.xx.20xx

Datum:

xx.xx.20xx

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Andreas Hermann (Unterzeichner/in)
Geschäftszeichen: 777
Andreas Hermann (Zustellungsempfänger/in)

NachrichtenID der Justiz:

a26d205e0f304838b4ad8dd5aa7ae07a

Amtsgericht Schulungsstadt 3

Berlin, 12.02.2026

27 C 3/26

Verfügung:

Zum Dokument:

AG Wedding xx.xx.20xx Abgabeverfügung

1. Vermerk: Kosten gedeckt, siehe SKR (bis Seite 16)
2. Weglegen (2031)

AG3_Dozent

Justizsekretär

/27 C 3_26/Kosten/

Amtsgericht Wedding
- zentrales Mahngericht -
Berlin-Brandenburg
Brunnenplatz 1
13343 Berlin

Mahnsache: Olaf Rodak
gegen: Jan Nolte
Gesch.-Nr.: 25-1234567-0-0

A b g a b e v e r f ü g u n g

vom: xx.xx.20xx

Gerichtskostenrechnung

Gebühr (§§ 3,34, Nr. 1100 KV GKG)

(Wert: 708,10 €) 38,00 €

Gebühr (§§ 3, 34, Nr. 1210 KV GKG)

(Wert: 708,10 €) 145,00 €

Gesamtkosten: 183,00 €

gezahlt: 183,00 €

Restbetrag: 0,00 €

Bisher sind Zustellungsauslagen (KV9002) in Höhe von 3,50 € angefallen.

Anzahl der Zustellungen: 1

Hinweis:

Gebühr (§§ 3, 34, Nr. 1210 KV GKG)

(Wert: 708,10 €) 145,00 €

vom Antragsteller angefordert und gezahlt.

.....
Ende des Aktenausdrucks
.....

Amtsgericht Schulungsstadt 3

Aktenzeichen: 27 C 3/26

Kurzzubrum: Rodak, O. ./J. Nolte, J. wg. Forderung

Abrechnungsname: F Schlusskostenrechnung 11.02.2026

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweitfreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
1100	Mahnverfahren (KV-GKG 1100)	0,5	708,10	38,00	aktiv GKG ab 01.06.2025 Anrechng. Mahn-/Vor- verfahren	nein	nein
1211	Ermäßigte Verfah- rensgebühr (KV-GKG 1211)	1,0	708,10	23,00	aktiv GKG ab 01.06.2025 Anrechng. Mahn-/Vor- verfahren	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes ** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag:**61,00****Kostenschuldner:**

Kläger Olaf Rodak

Schnellerstraße 112, 12345 Berlin, D

Alternativer Rechnungsempfänger:

Prozessbevollmächtigter Andreas Stephan Hermann

Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, D, GZ: 777

Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1: 61,00

- Zahlungen / Sollstellungen: 183,00

= Überschuss: -122,00

Endbetrag:**-122,00****Kost18****Kasseninformationen**

Einforderungsart/Datensatzkennung:

FV 41 Absetzung und Löschung von Kosten

Status:

Erstfreigabe am 11.02.2026 durch AG3_Dozent, JSekr

Rechnungsnummer:

842920003507

Bankverbindung zur Rückerstatt./Löschung

HINWEIS:

An die Kosteneinziehungsstelle der Justiz wurde keine Bankverbindung übermittelt.

Erstfreigabe am 11.02.2026

Zweitfreigabe NICHT ERFORDERLICH

AG3_Dozent, JSekr
Kostenbeamter

Kassenanordnung für die Solländerung oder Zurückzahlung von Kosten

Amtsgericht Schulungsstadt 3

EGStB	
KLB	Nr.
HJ 2026	0620-11101

Gesch.-Nr.: 27 C 3/26

Sache: Rodak, O. ./I. Nolte, J. wg. Forderung

1	Empfänger	Herr Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin GZ: 777 IBAN: DE61 1005 0000 1234 5678 99 Zahlung erfolgt an Prozessbevollmächtigten.	
2	Betrag	122,00 EUR	
3	in der Sachakte sind entrichtet:	Zahlungen Davon verrechnet auf andere Partei	183,00 EUR 0,00 EUR
4	Bei der KEJ stehen zum Soll		
5	Begründung der Sollände- rung oder Rückzahlung	Nicht verbrauchter Vorschuss	Summe 183,00 EUR Kosten 61,00 EUR Überschuss 122,00 EUR
Sachlich richtig und rechnerisch richtig. Der Erlass der Kassenanordnung ist auf der Urschrift der Kostenrechnung vermerkt. Durchschrift der Kassenanordnung ist zu den Sachakten genommen. Berlin, 11.02.2026		Bescheinigung Die Angaben zu Nr. 3 über die Entrich- tungsart und Beträge sind richtig. Berlin, 11.02.2026	Eingangstempel der KEJ
AG3_Dozent, Justizsekretär		Unterschrift und Amtsbezeichnung	

Nur von der Kosteneinziehungsstelle auszufüllen!

von den zu Nr. 4 angegebenen Beträgen sind:				Vfg.	
eingegangen	EGStA-Nr.	EUR		Zurückzuzahlen	EUR
	EGStA-Nr.	EUR			
	EGStA-Nr.	EUR		Im Soll zu vermindern bei:	
	EGStA-Nr.	EUR		KSB-Nr.	EUR
	Summe	EUR		KSB-Nr.	EUR
nicht eingegangene KSB-Nr.		EUR		KSB-Nr.	EUR
nicht eingegangene KSB-Nr.		EUR		KSB-Nr.	EUR
nicht eingegangene KSB-Nr.		EUR			
	Summe	EUR		Berlin, den	
Sachbearbeiter				Kassenleiter/Sachbearbeiter	
				An die KEJ Berlin	

Kosteneinziehungsstelle der Justiz

Kosteneinziehungsstelle der Justiz, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin

Herr Rechtsanwalt
Andreas Hermann
Willmannsdamm 10
10827 Berlin

Altstädter Ring 7, 13597 Berlin
Fernruf (Vermittlung):
(030)90 157 - 0
Intern: (91 57) 0
Durchwahl: siehe Apparat
Konto: Postbank Berlin
IBAN D20 1001 0010 0000 3521 08
BIC PBNKDEFFXXX

Behörde	Ihr Zeichen	Sache	Apparat	Datum
Amtsgericht Schulungs- stadt 3 27 C 3/26	777	Rodak, O. ./ . Nolte, J. wg. Forderung		

Kassenzeichen:

Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben!

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

[] Der nachstehend berechnete Betrag von _____ €, der an Sie zurückzuzahlen ist, wird Ihnen demnächst zugehen.

[] Der mit der Kostenrechnung zum Kassenzeichen _____ angeforderte Kostenbetrag ist nach der nachstehenden Kostenrechnung
-nicht mehr zu zahlen- nur noch in Höhe von _____ € zu zahlen.

[] Sie werden gebeten, den vorbezeichneten Betrag binnen zwei Wochen -unter Benutzung des beiliegenden Überweisungsvordrucks- auf das oben bezeichnete Konto der Kosteneinziehungsstelle der Justiz einzuzahlen oder zu überweisen.

Wichtige Hinweise

[X] Zutreffendes ist angekreuzt

Einzahlungs- oder Überweisungskosten fallen Ihnen zur Last.

Der Betrag darf nicht in Gerichtskostenmarken entrichtet werden. Der Überbringer dieser Rechnung ist zum Empfang des Geldes nicht berechtigt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die zwangsweise Einziehung ohne weitere Mahnung zulässig.

Durch die Zahlung wird die Erinnerung oder Beschwerde gegen den Kostenansatz nicht ausgeschlossen. Erinnerung und Beschwerde entbinden aber nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Betrages.

Mit freundlichen Grüßen

Behörde: Amtsgericht Schulungsstadt 3

Geschäftszeichen: 27 C 3/26

Sache: Rodak, O. ./ . Nolte, J. wg. Forderung

Rechnungsdatum: 11.02.2026

Kostenrechnung

Lfd. Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes gemäß GKG ab 01.06.2025	Kost Verz.-Nr.	Wert des Gegenstandes EUR	Es sind zu zahlen EUR
1	Mahnverfahren (KV-GKG 1100)	1100	708,10	38,00
2	Ermäßigte Verfahrensgebühr (KV-GKG 1211)	1211	708,10	23,00
	davon sind zu zahlen:			61,00
	hierauf sind gezahlt/zum Soll gestellt:			183,00
	verrechnet auf andere Partei			0,00
	zu erstatten/im Soll zu löschen:			122,00

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Kostenrechnung steht Ihnen als Rechtsbehelf die **unbefristete** Erinnerung zu.

Die Erinnerung können Sie einlegen, entweder

- durch Einreichung einer Erinnerungsschrift bei dem oben genannten Gericht oder
- durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Erinnerung **nicht** bei der Kosteneinzugsstelle der Justiz einlegen können, sondern nur bei dem Gericht, bei dem die Kosten angefallen sind.

Durch die Zahlung wird die Erinnerung gegen die Entscheidung nicht ausgeschlossen.

Auch wenn Sie Erinnerung einlegen, entbindet Sie das aber nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Betrages.

27 C 3/26

Verfügung

1. Der Geschäftsstelle zur Bescheinigung der in Spalte 3 angegebenen Beträge.
2. Urschrift der Kost 18 mit Reinschrift Kost 19 zur Kosteneinziehungsstelle der Justiz senden.
3. Erteilung der Kost 18 auf Urschrift der Kostenrechnung / dem Zahlungsnachweis vermerken.

zu 1. erl.
zu 2. gef. + ab
zu 3. erl.
AG3_Dozent
Justizsekretär
Datum: xx.xx.20xx

27 C 3/26

Verfügung

1. Folgendes Schreiben fertigen:

anliegende Kost18 erhalten Sie mit der Bitte um weitere Veranlassung.

2. Schreiben Nr. 1 hinausgeben an:

Kosteneinziehungsstelle der Justiz

formlos

AG3_Dozent, JSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beteiligt	Anz. Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Kosteneinziehungsstelle der Justiz	1 Original des Schreibens Nr. 1		formlos	

11.02.2026, AG3_Dozent, JSekr

Sch